

BStGer RR.2018.285 vom 5. Juni 2019

Bundesstrafgericht, 2019-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.285

FR: TPF RR.2018.285 du 5 juin 2019

IT: TPF RR.2018.285 del 5 giugno 2019

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Schweden. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Schweden und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) sowie das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (ZPII EUeR; SR 0.351.12) massgebend. Überdies gelangt das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zur Anwendung (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; vgl. Übereinkommen vom 19. Dezember 1996 über den Beitritt des Königreichs Schweden zum Schengener Durchführungsübereinkommen, ABl. 239 vom 22. September 2000, S. 115–123). Ebenso zur Anwendung kommen das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53), das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (UNCAC; SR 0.311.56), das Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (SR 0.311.21; vgl. hierzu u.a. TPF 2009 111 E. 1.3) und das Strafrechtsübereinkommen vom 27. Januar 1999 über Korruption (SR 0.311.55).

E. 1.2

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung. Das inner-

- 7 -

staatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; TPF 2011 131 E. 1; je m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; TPF 2016 65 E. 1.2; TPF 2008 24 E. 1.1; je m.w.H.).

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das
Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar
(Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG), wenn das IRSG nichts anderes
bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne des Art. 80h lit. b IRSG gelten namentlich der Kontoinhaber bei der Erhebung von Kontoinformationen (Art. 9a lit. a IRSV).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerinnen sind je in dem Umfang zur Beschwerde legitimiert, als mit den angefochtenen Verfügungen die Herausgabe von Unterlagen betreffend auf sie lautende Konten angeordnet wird. Auf ihre im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

- 8 -

E. 4.1

Die Beschwerdeführerinnen rügen eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV, Art. 80b IRSG, Art. 26 und Art. 27 VwVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG). Sie machen geltend, sie hätten nur Einsicht in das Rechtshilfeersuchen vom 15. (recte: 17.) Januar 2018 gehabt, welches indes auf die Sachverhaltsdarstellung in einem Rechtshilfeersuchen vom 17. Oktober 2017 verweise. In der angefochtenen Schlussverfügung stelle die Beschwerdegegnerin weitgehend auf einen Sachverhalt ab, der wahrscheinlich im Rechtshilfeersuchen vom 17. Oktober 2017 dargestellt werde, von dem die Beschwerdeführerinnen keine Kenntnis gehabt hätten (act. 1 S. 16 ff.).

Replicando machen die Beschwerdeführerinnen geltend, der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin das Rechtshilfeersuchen vom 17. Oktober 2017 im Rahmen ihrer Beschwerdeantwort eingereicht habe, vermöge die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht zu heilen (act. 11 S. 2 f.).

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, da die Beschwerdeführerinnen im Rahmen des Verfahrens RH.17.0223 nicht betroffen gewesen seien und somit offensichtlich die

Parteistellung nicht innehatten, stehe ihnen das Akten- einsehensrecht, als prozessuale Folge der Parteistellung, im Verfahren RH.17.0223 nicht zu. Festzuhalten sei ebenfalls, dass der Vertreter der Be- schwerdeführerinnen nicht um Einsicht in die Sachverhaltsschilderung des Verfahrens RH.17.0223 ersucht habe, obwohl dieses Ersuchen aufgrund des Verweises im Rechtshilfeersuchen vom 15. (recte: 17.) Januar 2018 den Beschwerdeführerinnen bekannt gewesen sei. Schliesslich sei grundsätzlich davon auszugehen, dass die Sachverhaltsschilderung im Rechtshilfeersuchen vom 15. (recte: 17.) Januar 2018 ausreichend sei. Es sei indes festge- stellt worden, dass die Sachverhaltsschilderung im Rechtshilfeersuchen RH.17.0223 (recte: RH.18.0015) betreffend den Vorwurf der Korruption nicht denselben Detaillierungsgrad aufweise, wie die Sachverhaltsschilderung im Rechtshilfeersuchen vom 17. Oktober 2017, auf welche im zweiten Ersuchen verwiesen werde. Aus diesem Grund werde das Rechtshilfeersuchen vom 17. Oktober 2017, namentlich wegen der Sachverhaltsdarstellung, der Be- schwerdeantwort beigelegt, wobei die ersuchten Massnahmen geschwärzt worden seien (act. 7 S. 3).

E. 4.3

Der in Art. 29 Abs. 2 BV grundrechtlich verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör wird im schweizerischen Rechtshilfeverfahren durch Art. 80b IRSG und Art. 26 ff. VwVG (i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG) konkretisiert (BGE 1C_393/2018 vom 14. Dezember 2018 E. 3.1; TPF 2010 142 E. 2.1; TPF 2008 91 E. 3.2), welche sowohl in Verfahren vor den Bundesbehörden als auch vor kantonalen Behörden zur Anwendung gelangen (vgl. zuletzt u.a.

- 9 -

Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.227 vom 2. Oktober 2018 E. 5.2 m.w.H.).

Die Berechtigten können, soweit dies für die Wahrung ihre Interessen not- wendig ist, Einsicht in die Akten nehmen (Art. 80b Abs. 1 IRSG). Aus Inhalt und Funktion des Akteneinsichtsrechts als Teil des Gehörsanspruchs folgt nach der Rechtsprechung, dass grundsätzlich sämtliche beweisheblichen Akten den Beteiligten gezeigt werden müssen, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird. Denn die betroffene Partei kann sich nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweise füh- ren oder bezeichnen, wenn ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterla- gen einzusehen, auf welche sich die Behörde bei ihrer Verfügung gestützt hat (BGE 132 V 387 E. 3.1).

E. 4.4

Der in den angefochtenen Schlussverfügungen wiedergegebene Sachver- halt, Ziff. 2 und Ziff. 3, kann dem Rechtshilfeersuchen vom 17. Januar 2018 nicht entnommen werden und stützt sich offensichtlich auf das Rechtshilfeer- suchen vom 17. Oktober 2017, das von der Beschwerdegegnerin anlässlich der Beschwerdeantwort eingereicht wurde. Insofern liegt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die ausführende Behörde vor.

E. 4.5

Nach der Rechtsprechung kann eine – nicht besonders schwerwiegende – Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwer- deinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 133 I 201 E. 2.2; 127 V 431 E. 3d/aa). Die Beschwer- dekammer entscheidet bei Beschwerden in

Rechtshilfeangelegenheiten mit umfassender Kognition (TPF 2007 57 E. 3.2; vgl. vorn E. 3). Das Verfahren vor der Beschwerdekammer erlaubt demnach grundsätzlich die Heilung von Verletzungen des rechtlichen Gehörs (TPF 2008 172 E. 2.3; vgl. zuletzt u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.77 vom 23. Oktober 2018 E. 5.4).

E. 4.6

Die Beschwerdeführerinnen hatten die Gelegenheit, sich im vorliegenden Verfahren umfassend zum Rechtshilfeverfahren zu äussern. Unter diesen Umständen ist die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die ausführende Behörde geheilt worden. Soweit den Beschwerdeführerinnen die Kosten für dieses Verfahren aufzuerlegen sein werden, wird bei deren Festlegung der vorinstanzlichen Gehörsverletzung Rechnung zu tragen sein (vgl. TPF 2008 172 E. 2).

- 10 -

E. 5.1

Die Beschwerdeführerinnen rügen in einem zweiten Punkt eine Verletzung der Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG und Art. 10 Abs. 2 IRSV i.V.m. Art. 14 Ziff. 2 EUeR. Sie machen geltend, die Sachverhaltsdarstellung sei unvollständig, sodass die Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit und der Verhältnis- mässigkeit nicht beurteilt werden könne (act. 1 S. 15 f., 21 ff.).

E. 5.2

Gemäss Art. 14 EUeR müssen die Rechtshilfeersuchen insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Ziff. 1 lit. b). Ausserdem müssen sie in Fällen wie vorliegend die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Ziff. 2). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG und Art. 10 Abs. 2 IRSV (wie auch Art. 27 Ziff. 1 GwUE und Art. 46 Ziff. 15 UNCAC) stellen entsprechende Voraussetzungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht ein politisches oder fiskalisches Delikt darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1; TPF 2015 110 E. 5.2.1; TPF 2011 194 E. 2.1).

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen im Regelfall keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens nicht vereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 142 IV 250 E. 6.3; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E. 2.2; TPF 2011 194 E. 2.1).

E. 5.3

Das Rechtshilfeersuchen vom 17. Januar 2018 enthält unter Berücksichtigung der – zulässigen (vgl. BGE 109 Ib 158 E. 2b) – Verweisung auf das Rechtshilfeersuchen vom 17. Oktober 2017 folgende Sachverhaltsschilderung:

- 11 -

Die H. AB habe im Rahmen eines Konsortiums mit der russischen Tochtergesellschaft I. Ltd. und der in Z. domizilierten Gesellschaft J. erfolgreich an einer Auftragsvergabe in Z. teilgenommen, die sich auf die Modernisierung einer Eisenbahnstrecke des Landes bezogen habe.

E., als Vertriebsleiter der I. Ltd., habe ab Sommer 2012 bis Mai 2013 laufende Kontakte mit einem öffentlich Bediensteten der Eisenbahngesellschaft K. in Z. gehabt. Gleichzeitig habe er die J. vertreten, die später zum Konsortium gehören sollte. E. habe laufend an seine Vorgesetzten C., Regionsleiter im H.I.-Konzern, und D., Bereichsleiter im H.I.-Konzern, berichtet, wie die Kontakte mit dem öffentlichen Bediensteten und anderen, nicht namentlich genannten Vertretern der Eisenbahngesellschaft in Z. sowie anderen, nicht identifizierten Interessenten, vorangeschritten seien. Bei diesen 2012 und 2013 unter der Hand abgelaufenen Kontakten habe man sich beim H.I.-Konzern entschieden, der J. einen Anteil am Konsortium anzubieten, das anschliessend die Ausschreibung gewonnen habe.

Der Beitrag der H. AB habe in der Lieferung eines Soft- bzw. Hardware-Produkts zur Steuerung des Eisenbahnverkehrs bestanden, welches in den Jahren 2014–2016 von Schweden nach Z. zu dessen Installation entlang der fraglichen Eisenbahnstrecke geliefert worden sei.

Gemäss einem ersten Vertrag vom 24. Januar 2014 habe die A. Ltd. insgesamt 46 Stück des betreffenden Produkts an die I. Ltd. verkauft, mit Lieferung von 13 Stück am 31. August 2014, 10 Stück am 30. Januar 2015, 10 Stück am 30. Juni 2015 und 13 Stück am 30. Mai 2016, bei einem Gesamtpreis in der Höhe von gut USD 104 Mio., zu leisten auf das Bankkonto der A. Ltd. in Zypern.

Gemäss einem zweiten Vertrag vom 16. Juni 2014 habe die H. AB insgesamt 46 Stück des genau gleichen Produkts an die A. Ltd. verkauft, mit den genau gleichen Lieferterminen, bei einem Gesamtpreis in der Höhe von SEK 126 Mio., was zum Vertragszeitpunkt etwa USD 18 Mio. entsprochen habe.

In Bezug auf die A. Ltd. hätten noch nicht alle Tatsachen geklärt werden können. Nach bisherigen Erkenntnissen sei die Gesellschaft in Grossbritannien registriert. Nach der «unaudited» Bilanz der Gesellschaft von März 2016 sollen sich die flüssigen Mittel der Gesellschaft auf gut GBP 2.2 Mio. belaufen. Nach einer Anhangsangabe in der Bilanz handle es sich bei der Gesellschaft um eine Tochtergesellschaft der L. Ltd., einer Gesellschaft, die ihrerseits in Belize registriert sei. Die L. Ltd. gehöre, nach unbestätigten Angaben, dem russischen Geschäftsmann M.

- 12 -

Die zwei Verträge vermittelten einen sehr widersprüchlichen Eindruck. Sie seien inhaltlich in Bezug auf die Waren bzw. die Lieferung identisch, der Preisunterschied jedoch äusserst auffallend. Die A. Ltd. erziele aus diesem Geschäft einen Gewinn in der Höhe von mehr als USD 80 Mio., ohne dass irgendwelcher Wertzuwachs am Produkt entstanden sei. Sie habe beim Vertragsabschluss das verkaufte Produkt nicht besessen und das Produkt in der Zeit bis zum Liefertermin von der H. AB erwerben müssen, um den Vertrag erfüllen zu können.

Es scheine zeitlich völlig ausgeschlossen zu sein, dass das Produkt irgendwelcher Veredelung unterzogen worden sein könnte, da die Liefertermine identisch seien. Es sei hinzuzufügen, dass keine der verschiedenen einvernommenen Mitarbeiter bisher den Grund des äusserst grossen Preisunterschiedes hätten erklären können. Es sei auch keine verständliche Erklärung dafür gegeben worden, weshalb das schwedische Produkt über eine aussenstehende Gesellschaft verkauft werden sollte, ehe es zuletzt beim Projekt eingesetzt worden sei, an dem die schwedische Gesellschaft eine Beteiligung gehabt habe. Es sei schliesslich anzuführen, dass im Rahmen des Verfahrens Nachweise dafür gefunden worden seien, dass die Waren vom schwedischen Lagerhalter in Stockholm über ein litauisches Lager nach Z. befördert worden seien, ohne dass irgendwelche Veredelung der Produkte erfolgt sei.

Alles zusammengenommen bestünden schwerwiegende Verdachtsmomente, dass die Verträge abgeschlossen worden seien, um den Anschein von Geschäftsvorgängen zu erwecken, die nie stattgefunden hätten, und dass die nächstliegende Erklärung für die Erstellung dieser Dokumente diejenige sei, den Grund des Geldflusses vom H.I.-Konzern zur A. Ltd. zu vertuschen, nämlich dass verschiedene Interessenten, die hinter der Beeinflussung der auftragsvergebenden Behörde in Z. steckten, auf diesem Weg ein Entgelt für ihre Mitwirkung bei dieser Beeinflussungsarbeit haben sollten.

Der Verdacht, dass die Verträge zum Schein abgeschlossen worden seien, werde zusätzlich durch den Umstand genährt, dass im Laufe der Ermittlungen ein dritter Vertrag vom 16. Januar 2014 aufgefunden worden sei, nach dem die B. Inc. insgesamt 13 Stück des betreffenden Produkts an die A. Ltd. verkauft, mit Lieferung von 12 Stück am 31. August 2014 und 1 Stück am 30. Januar 2015, bei einem Gesamtpreis von USD 23 Mio. Der Vertrag sehe folglich wie eine Art Teillieferung derjenigen Produkte aus, die die A. Ltd. elf Tage später an die I. Ltd. verkauft. Der Verdacht, dass es sich dabei um einen zum Schein erstellten Vertrag handle, ergebe sich daraus, dass die H. AB am betreffenden Produkt das Alleinrecht habe und diese Produkte nie an die B. Inc. verkauft habe.

- 13 -

Nach bisherigen Erkenntnissen handle es sich bei der B. Inc. um eine auf den Britischen Jungferninseln registrierte Gesellschaft, die dem angeführten russischen Geschäftsmann gehöre.

E. 5.4

Die Sachverhaltsschilderung in den Rechtshilfeersuchen vom 17. Oktober 2017 und vom 17. Januar 2018 enthält keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche, die sie sofort entkräfteten. Die Beschwerdekammer ist deshalb daran gebunden. Soweit die Beschwerdeführerinnen den dem Ersuchen zugrunde liegenden Sachverhalt abweichend darstellen (act. 1 S. 3 ff.), kann darauf nicht eingetreten werden. Die Rüge der Verletzung von Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG und Art. 10 Abs. 2 IRSV i.V.m. Art. 14 Ziff. 2 EUeR ist insoweit unbegründet. Zu prüfen bleibt, ob die Angaben die Prüfung der Voraussetzungen der beidseitigen Strafbarkeit und der Verhältnismässigkeit bzw. deren Bejahung erlauben.

E. 5.5.1

Die Vertragsparteien des EUeR können sich das Recht vorbehalten, die Erledigung von Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme der Bedingung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des

ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR). Die Schweiz hat für die Durchführung prozessualer Zwangsmassnahmen eine entsprechende Erklärung angebracht. Art. 18 Ziff. 1 lit. f GwUe und Art. 46 Abs. 9 lit. b UNCAC unterwerfen die Anwendung prozessualer Zwangsmassnahmen einer entsprechenden Bedingung (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1A.188/2005 vom 24. Oktober 2005 E. 2.3; 1C_126/2014 vom 16. Mai 2014 E. 4.4, nicht publiziert in BGE 140 IV 123). In diesem Sinne sieht auch Art. 64 Abs. 1 IRSG für die akzessorische Rechtshilfe vor, dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen, wenn aus der Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist.

Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Ersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des gleichen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 142 IV 250 E. 5.2; 132 II 81 E. 2.7.2; 129 II 462 E. 4.4). Er muss dabei die objektiven Tatbestandsmerkmale einer Strafbestimmung des schweizerischen Rechts erfüllen. Bei der Beurteilung der beidseitigen Strafbarkeit beschränkt sich der Rechtshilferichter auf eine Prüfung *prima facie* (BGE 142 IV 250 E. 5.2 m.w.H.). Dabei genügt es, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt unter einen einzigen Straftatbestand

- 14 -

des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht dann nicht weiter geprüft zu werden, ob darüber hinaus auch noch weitere Tatbestände erfüllt sein könnten (BGE 129 II 462 E. 4.6).

E. 5.5.2

Aus dem Rechtshilfeersuchen geht hinreichend hervor, dass die drei Beschuldigten C., D. und E. in der Zeit vom 27. Juni 2012 bis Februar 2017 in Schweden daran beteiligt gewesen sein sollen, – unmittelbar oder über Mittelspersonen – nicht-schwedischen Amtsträgern zu deren Gunsten bzw. zu Gunsten dieser nahestehenden Dritten für eine Auftragsvergabe, die sie zu beeinflussen vermochten, einen nicht gebührenden Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Der Sachverhalt lässt sich *prima facie* unter den Straftatbestand der Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322septies StGB) subsumieren. Aus dem Rechtshilfeersuchen geht ausserdem hinreichend hervor, dass die Beschuldigten in der Zeit vom Januar 2014 bis 2016 daran beteiligt gewesen sein sollen, die Leistung eines Entgelts für die Mitwirkung an der Beeinflussung des Ausschreibungsverfahrens mittels Scheinverträge zu vertuschen. Der Sachverhalt lässt sich *prima facie* unter den Straftatbestand der Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) subsumieren. Die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit ist zu bejahen.

E. 5.6.1

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (vgl. statt vieler Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.252 vom 27. Januar 2017 E. 6.2 m.w.H.; vgl. auch LUDWICZAK GLASSEY, *Entraide judiciaire internationale en matière pénale*, 2018, N. 74 ff.). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung («fishing

expedition») erscheint (BGE 142 II 161 E. 2.1.2; 139 II 404 E. 7.2.2; 136 IV 82 E. 4.1). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Der ersuchte Staat ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 128 II 407 E. 6.3.1; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 m.w.H.). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur be-

- 15 -

lastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 m.w.H.).

Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3; TPF 2011 97 E. 5.1).

E. 5.6.2

Die Beschwerdegegnerin legt in den angefochtenen Schlussverfügungen überzeugend dar, dass zwischen den von der Herausgabe betroffenen Bankunterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht (act. 1.2 S. 5 f.; act. 1.3 S. 5 f.). Damit setzen sich die Beschwerdeführerinnen nicht auseinander und sie geben keine Hinweise darauf, dass die von der Herausgabe betroffenen Bankunterlagen für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind. Die Voraussetzung der Verhältnismässigkeit ist zu bejahen.

E. 5.7

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in diesem Punkt als un begründet.

E. 5.8

Soweit die Beschwerdeführerinnen in diesem Zusammenhang beantragen, es seien weitere Akten des Rechtshilfeersuchens vom 17. Oktober 2017 beizuziehen und in der Folge eine angemessene Frist zur Stellungnahme anzusetzen, ist dieser Antrag abzuweisen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerinnen rügen in einem letzten Punkt die Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben.

- 16 -

Zum einen machen die Beschwerdeführerinnen geltend, das Rechtshilfeersuchen vom 15. (recte: 17.) Januar 2018 führe vertragliche Beziehungen zwischen den Beschwerdeführerinnen und konkret einzelne Verträge zwischen den Beschwerdeführerinnen an. Diese vertraulichen Informationen und Unterlagen seien bei einem Datendiebstahl bei der (panamaischen) Anwaltskanzlei Mossack Fonseca erlangt worden, der unter dem Begriff der sog. «Panama Papers» bekannt geworden sei. Das Rechtshilfeersuchen vom 15. (recte: 17.) Januar 2018 beruhe damit in der Hauptsache auf diesen Informationen und Unterlagen, die auf widerrechtliche Weise erlangt worden seien, als Folge einer Piraterie («piratage») des Servers der Anwaltskanzlei Mossack Fonseca. Ihre Veröffentlichung in der Presse vermöge ihre Herkunft nicht «reinzuwaschen». Die ersuchenden Behörden hätten all dies wohlweislich verschwiegen (act. 1 S. 19 f.; act. 11 S. 3 f.).

Zum anderen machen die Beschwerdeführerinnen geltend, die ersuchenden Behörden verschwiegen vorsätzlich, dass E. freigesprochen worden sei (act. 1 S. 21; act. 11 S. 3).

E. 6.2

Stützt die ersuchende Behörde ihr Rechtshilfeersuchen auf eine staatsvertragliche Abmachung, so ist sie gemäss Art. 26 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (VRK; SR 0.111) an den Grundsatz von Treu und Glauben gebunden. Widerspricht ein Rechtshilfeersuchen dem Prinzip von Treu und Glauben, braucht die ersuchte Behörde nicht darauf einzutreten (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.338 vom 17. Juli 2018 E. 3.4.1 und 3.4.7).

E. 6.3

Soweit die Rüge das Verschweigen des erstinstanzlichen Freispruchs von E. betrifft, verfährt sie schon deshalb nicht, weil im Rechtshilfeersuchen vom 17. Oktober 2017 auf den Umstand des Freispruchs hingewiesen wird (act. 7.1). Im Übrigen weist die Beschwerdegegnerin zurecht darauf hin, dass sich die Strafuntersuchung in Schweden nicht nur gegen E. richtet und Rechtshilfeersuchen zu vollziehen sind, solange sie nicht ausdrücklich zurückgezogen worden sind (Urteile des Bundesgerichts 1C_640/2013 vom 25. Juli 2013 E. 1.2; 1C_317/2012 vom 2. Juli 2012 E. 2.2.2; 1C_284/2011 vom 18. Juli 2011 E. 1; vgl. zuletzt u.a. Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2018.192 vom 13. September 2018 E. 5.3; RR.2018.77 vom 23. Oktober 2018 E. 4.5; RR.2017.251 vom 6. Oktober 2017 E. 3.2; je m.w.H.). Soweit die Beschwerdeführerinnen in diesem Zusammenhang beantragen, weitere Abklärungen anzuordnen und in der Folge eine angemessene Frist zur Stellungnahme anzusetzen, ist dieser Antrag abzuweisen.

- 17 -

E. 6.4.1

Soweit die Rüge den geltend gemachten Umstand betrifft, das Rechtshilfeersuchen stütze sich in der Hauptsache auf Informationen und Unterlagen, die einem Datendiebstahl bei einer Anwaltskanzlei in einem Drittstaat entstammten und nunmehr öffentlich zugänglich seien, nachdem sie auf dem Internet unrechtmässig veröffentlicht worden seien, gilt es Folgendes zu erwägen:

E. 6.4.2

Nach seit Jahren unveränderter Auffassung des BJ als Aufsichtsbehörde im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann ein Staat nicht mehr gutgläubig um

Rechtshilfe ersuchen, wenn dem Strafverfahren und/oder dem Rechtshilfeersuchen wissentlich und in der Hauptsache in der Schweiz oder einem Drittstaat gestohlene Daten zugrunde liegen (siehe Rundschreiben des BJ Nr. 1: Daten-Diebstahl und internationale Rechtshilfe vom 4. Oktober 2010 bzw. 20. Juni 2014; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.338 vom 17. Juli 2018 E. 3.4.2). Diese Auffassung beschränkt sich offenkundig weder auf Bankdaten noch auf Daten, die in der Schweiz gestohlen worden sind.

E. 6.4.3

Im Zusammenhang mit einer geltend gemachten Verwendung von in der Schweiz gestohlenen Bankdaten erwog die Beschwerdekammer in ihrem Entscheid vom 17. Juli 2018, dass es entsprechend dem seit Jahren unveränderten Rechtsverständnis der Schweizer Rechtshilfebehörden es ebenfalls eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben darstellt, wenn der ersuchende Staat die in der Schweiz gestohlenen Bankdaten nicht direkt über den Daten-Dieb, sondern über den Staat, welcher die gestohlenen Daten zuvor vom Daten-Dieb angenommen hat, und er gestützt darauf ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz stellt. So greife auch in diesem Fall der ersuchende Staat auf Informationen zurück, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden seien. Dass er sie rechts- oder amtshilfeweise von einem anderen Staat erhalten haben möge, ändere nichts daran, dass die fraglichen Informationen zuvor in der Schweiz gestohlen worden sind und er sie ohne diesen Diebstahl weder rechts- oder amtshilfeweise hätte erhalten noch ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz hätte stellen können. Anders sei die Situation lediglich dann zu beurteilen, wenn sich das Rechtshilfeersuchen nicht nur auf die gestohlenen Daten, sondern zusätzlich auf davon unabhängige Elemente stützt (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.338 vom 17. Juli 2018 E. 3.4.6 m.w.H.).

E. 6.4.4

In BGE 143 II 224 E. 6.4 hielt das Bundesgericht fest, dass im Zusammenhang mit der Amtshilfe in Steuersachen ein Staat, der schweizerische Bankdaten kauft, um sie danach für Amtshilfesuche zu verwenden, ein Verhalten an den Tag legt, das nicht mit dem Grundsatz von Treu und Glauben

- 18 -

vereinbar ist. Ansonsten ist die Frage, ob ein Staat den Grundsatz von Treu und Glauben bei von Art. 7 lit. c des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAhiG; SR 651.1) erfassten Konstellationen verletzt hat, nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Auf der Basis dieser Rechtsprechung kann einerseits nicht geschlossen werden, dass die alleinige Verwendung von illegal erworbenen Daten per se den Grundsatz von Treu und Glauben nicht verletze (Urteil des Bundesgerichts 2C_648/2017 vom 17. Juli 2018 E. 2.3.2). Andererseits stellt das blosses Verwenden illegal erworbener Daten durch den ersuchenden Staat noch kein treuwidriges Verhalten dar. Für solch verallgemeinernde Beurteilungen besteht kein Raum; vielmehr ist der Beizug sämtlicher konkreter Umstände des Einzelfalls geboten, um einen allfälligen Verstoss gegen Treu und Glauben beurteilen zu können, ausser der ersuchende Staat hätte die illegal erworbenen Daten gekauft (Urteil des Bundesgerichts 2C_648/2017 vom 17. Juli 2018 E. 2.3.3 m.w.H.).

E. 6.4.5

Vorliegend steht ausser Diskussion, dass der ersuchende Staat illegal erworbene Daten gekauft hätte, um sie danach für das Rechtshilfeersuchen zu verwenden. Es kann offengelassen werden, inwiefern ein solches Verhalten auch im Zusammenhang mit der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen per se den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt.

E. 6.4.6

Gemäss Rechtshilfeersuchen vom 17. Oktober 2017 laufen die strafrechtlichen Ermittlungen in Schweden seit Herbst 2016. Demnach wurden zahlreiche Ermittlungsmassnahmen ergriffen und umfassendes Beweismaterial in Form von Unternehmensunterlagen über das Ausschreibungsverfahren sowie über die Kontakte mit Beamten in Z., die der Ausschreibung vorausgegangen sind, sichergestellt (act. 7.1), gemäss Rechtshilfeersuchen vom 17. Januar 2018 namentlich bei der Bank N. und bei einem H.I.-Mitarbeiter (act. 1.14). Ein offenkundiger Rechtsmissbrauch oder Widersprüche sind nicht erkennbar, sodass kein Anlass besteht, an den Sachverhaltsdarstellungen und Erklärungen des ersuchenden Staats zu zweifeln (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_619/2018 vom 21. Dezember 2018 E. 2.2.1 m.w.H.). Die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen vermögen die Vermutung zugunsten des ersuchenden Staats nicht umzustossen. Gleichermassen denkbar ist, dass das Rechtshilfeersuchen auf legal erworbenen Informationen und Unterlagen beruht. Aufgrund der Sachverhaltsdarstellungen und Erklärungen des ersuchenden Staates ist nicht davon auszugehen, dass dem Rechtshilfeersuchen wissentlich und in der Hauptsache in der Schweiz oder einem Drittstaat gestohlene Daten zugrunde liegen. Damit ist auch eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben nicht auszumachen. Die Rüge geht fehl.

- 19 -

E. 6.4.7

Die Rüge ginge im Übrigen auch dann fehl, wenn – wie es die Beschwerdeführerinnen behaupten – dem Rechtshilfeersuchen wissentlich und in der Hauptsache Informationen und Unterlagen aus den sog. Panama Papers zugrunde lägen, die im Internet veröffentlicht worden sind. Bei den sog. Panama Papers handelt es sich um interne Dokumente der panamaischen Anwaltskanzlei Mossack Fonseca, die der Süddeutschen Zeitung von einer anonymen Quelle übermittelt wurden. Demnach verlangte die Quelle dafür kein Geld und keine Gegenleistung, ausser ein paar Massnahmen zur Sicherheit. Die Süddeutsche Zeitung entschied sich dafür, die Dokumente gemeinsam mit dem International Consortium for Investigative Journalists (ICIJ) auszuwerten (vgl. <https://panamapapers.sueddeutsche.de/articles/56ff9a28a1bb8d3c3495ae13/>; vgl. auch https://de.wikipedia.org/wiki/Panama_Papers). Unter diesen Umständen könnte den schwedischen Behörden kein Verstoß gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden, wenn sie ihr Rechtshilfeersuchen wissentlich und in der Hauptsache auf Informationen und Unterlagen aus den sog. Panama Papers stützten, die im Internet veröffentlicht worden sind.

E. 6.4.8

Soweit die Beschwerdeführerinnen in diesem Zusammenhang auch noch eine Verletzung des Art. 2 IRSG geltend machen, kann auf die zutreffenden Ausführungen der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort verwiesen werden. Als im ausländischen Verfahren nicht beschuldigte juristische Personen können sie sich nicht auf Art. 2 IRSG

berufen (vgl. TPF 2016 138 E. 4.2 und 4.3; zuletzt u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.137 vom 21. Juni 2018 E. 5.2 m.w.H.).

E. 6.4.9

Soweit die Beschwerdeführerinnen auch in diesem Zusammenhang sodann beantragen, weitere Abklärungen anzuordnen und in der Folge eine angemessene Frist zur Stellungnahme anzusetzen, ist dieser Antrag abzuweisen.

E. 6.5

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 7

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde in allen Punkten als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist unter der Berücksichtigung der festgestellten

- 20 -

Gehörsverletzung (vgl. vorn E. 4.6) auf Fr. 5'500.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des entsprechenden Betrags aus dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.–. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, den Beschwerdeführerinnen den Restbetrag von Fr. 500.– zurückzuerstatten.

- 21 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.